



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 91288*02

Gerät: Fahrzeugsitze (Einzelsitze)

Typ: RECARO POLE POSITION 2003

Inhaber der ABE
und Hersteller: RECARO Automotive
Seating GmbH
DE-73230 Kirchheim/Teck

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 91288

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 91288*02

Die Firmenbezeichnung hat sich geändert von

RECARO Automotive Ltd. & Co. KG

in

RECARO Automotive Seating GmbH

Die Fahrzeugsitze (Einzelsitze), Typ RECARO POLE POSITION 2003, dürfen nur mit den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen Einbaukonsolen (Adaptern) nur zur Verwendung in den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen unter den angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

In solchen Fällen, in denen entsprechend der Auflagen im Verwendungsbereich eine Begutachtung durchgeführt werden muss, ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Prüfer einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von

**Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer**

auf einer separaten Anbaubestätigung zu bescheinigen.

An jedem Fahrzeugsitz (Einzelsitz) muss an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller oder Herstellerzeichen
Typ und
Typzeichen

Außerdem ist an jeder Einbaukonsole (Adapter) ein Hinweisschild mit der im Verwendungsbereich angegebenen Teilenummer anzubringen.

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile des TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Köln, vom 10.06.2016 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 91288*02

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 01.07.2016

Im Auftrag



Frederik Maß

Anlagen:

Nebestimmungen

1 Gutachten Nr. 113KA00028-02



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 91288*02

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fahrzeugteil : Einzelsitz für Kfz
Typ : RECARO POLE POSITION 2003
Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck

0. Änderungen

- 0.1. Es wird berichtet : - - -
- 0.2. Es wird geändert : - Hersteller und Antragssteller
- Aktualisierung des Beschreibungsbogens
Nr. RECARO POLE POSITION 2003
- Aktualisierung der Prüfgrundlage
- 0.3. Es wird hinzugefügt : - - -
- 0.4. Es entfällt : - - -

1. Allgemeine Angaben zum Einzelsitz

- 1.1. Hersteller und Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH
Stuttgarter Straße 73
D-73230 Kirchheim/Teck
- 1.2. Vertriebsfirma und Zustellungsbevollmächtigter : entfällt
- 1.3. Typ : RECARO POLE POSITION 2003
- 1.4. Ort und Art der Kennzeichnung : Auf der linken Seite des Sitzteils oberhalb des Adapters und vor der unteren Gurtdurchführung durch Anbringung eines Aufklebers (geprüft nach KBA-Merkblatt für Fabrikschilder):
- Hersteller : "RECARO"
 - Typ : "RECARO POLE POSITION 2003"
 - Typzeichen : "KBA 91288"

Die Sitzadapter zur Befestigung des Sitzes auf den fahrzeugspezifischen Adaptern werden auf der Innenseite des jeweils linken Sitzadapters mit einem Aufkleber (geprüft nach KBA-Merkblatt für Fabrikschilder) gekennzeichnet:

- Hersteller : "RECARO"
- Adaptertyp : - Aluminium-Adapter:
"Adapter Alu 7207000"
- Stahl-Adapter
"Adapter Stahl 7207450"
- Typzeichen : "KBA 91288"

Diese Kennzeichnungen sind auch in eingebautem Zustand sichtbar.

Fahrzeugteil : **Einzelstz für Kfz**
Typ : **RECARO POLE POSITION 2003**
Antragsteller : **RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck**

1.5. Technische Beschreibung : Der Einzelstz ersetzt den im Fahrzeug vorhandenen Seriensitz.

Der Begriff "Einzelstz" umfasst:

- Sitz
- Sitzadapter
- Fahrzeugspezifische Adapter
- Einstell- und Verstellrichtungen
- Befestigungselemente

Der Sitztyp umfasst die zwei Ausführungen:

- Ausführung „GFK“
- Ausführung „Carbon“

Der Sitztyp ist ein Einzelstz mit fest stehender Rückenlehne und integrierter Kopfstütze (Schale) und ist vollständig aus glasfaserverstärktem Kunststoff bzw. Vollcarbon aufgebaut.

Im Bereich des Sitzteiles liegen beidseitig Durchführungen für den Beckengurt des serienmäßigen Dreipunktgurtes bzw. eines möglichen Mehrpunktgurtsystems vor. Im Sitzboden befindet sich mittig ebenfalls ein Gurtdurchbruch für die Durchführung des Schrittgurtes eines möglichen Mehrpunktgurtsystems. Die Lehne weist im oberen Bereich ebenfalls 2 Durchführungen für die Schultergurte eines möglichen Mehrpunktgurtsystems auf. Die oberen Gurtdurchführungen sind rückseitig mit einer Kunststoffblende versehen.

Der rückwärtige Teil des Schalenrandes ist mit einem Kantenschutz versehen.

Für die Rückenlehnen-, Sitzkissen-, Seitenwangen- und Kopfstützenpolsterung wird Polyurethan- / Polyätherweichschaumstoff verwendet.

Bezugsmaterialien sind textile Stoffe, es werden auch Kunstleder und echte Leder verwendet.

Zur Befestigung des Sitzes sind beidseitig je 2 Gewindescheiben innen auf das Sitzteil der Schale geklebt. An ihnen wird beidseitig je ein aus Aluminium oder Stahl gefertigter Sitzadapter mit 2 Linsenschrauben ISO 7380, M8x20, Festigkeitsklasse 10.9 befestigt. Die Adapter des Sitzes werden mit 6 Zylinderschrauben M6x... bzw. 4 Zylinderschrauben M8x..., ISO 4762 mit dem jeweiligen fahrzeugspezifischen Adapter verschraubt.

Fahrzeugteil : Einzelsitz für Kfz
Typ : RECARO POLE POSITION 2003
Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck

Je nach Fahrzeugtyp wird der Sitz mit Hilfe eines spezifischen Adapters mit dem Fahrzeug verbunden. In den Adapter können Verankerungen für Sicherheitsgurte integriert sein. Die Kennzeichnung der fahrzeugspezifischen Adapter erfolgt über nicht zerstörungsfrei zu entfernende Aufkleber, die folgende Angaben enthalten:

- Hersteller: „RECARO“
- Verkaufsbezeichnung, z.B.: "86.15.17"
- zusätzlich kann noch der Fahrzeugtyp angegeben sein.

Alle Einstell- und Verstelleinrichtungen verriegeln selbstständig.

Einzelheiten siehe Beschreibungsbogen Nr. RECARO POLE POSITION 2003 in der Anlage.

- 1.6. Einbauanleitung : Dem Endverbraucher ist eine dem Fahrzeugtyp entsprechende Einbauanleitung mitzuliefern, die die Besonderheiten hinsichtlich der Montage des Serien- bzw Sondergurtes (H-Gurt) aufzeigt und auch die Angabe der Anzugsdrehmomente der Befestigungsschrauben / -muttern enthält.
- 1.7. Stilllegung des Seitenairbags : Bei einigen Fahrzeugtypen wird der im serienmäßigen Sitz integrierte Seitenairbag durch den Austausch gegen einen Recaro-Sitz stillgelegt. Dabei sind nachfolgende Punkte zu beachten:
- Durch die Stilllegung ist die zusätzliche Schutzfunktion durch den Seitenairbag für diesen Sitzplatz nicht mehr gewährleistet. Es kann bei einem Seitenaufprall zu schwereren Verletzungen kommen als mit aktiviertem Seitenairbag. Die gesetzlich geforderten Schutzkriterien sind jedoch auch ohne Seitenairbag erfüllt.
 - Für die Stilllegung, die Montagearbeiten, die Aufbewahrung und die Lagerung von Sitzen mit Seitenairbag gelten die VKBI-Verlautbarung Nr. 28/1999 sowie der § 35a StVZO, Erläuterung 31 (TÜVIS Stand 10/97) und sind zu beachten.
 - Ein sinnfälliges Piktogramm, das auf die Stilllegung des Seitenairbag hinweist, ist für den jeweiligen Sitzplatz gut erkennbar in geeigneter Weise anzubringen.
 - Durch die Stilllegung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs, wenn nicht unverzüglich eine Abnahme des Einbaus gemäß § 19 (3) StVZO, Punkt 3 durchgeführt wird.
 - Der Vertreiber muss diese Informationen in geeigneter Weise an den Verbraucher weitergeben.

Fahrzeugteil : Einzelsitz für Kfz
Typ : RECARO POLE POSITION 2003
Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck

Anmerkungen zur Stilllegung des Seitenairbags

- : Mit einem Airbag ausgestattete Fahrzeugkomponenten unterliegen der besonderen Überwachung des Fahrzeugherstellers. Eine Manipulation an solchen Teilen, z.B. Ein- und Ausbau, darf nur durch dafür autorisierte Vertretungen und Niederlassungen durchgeführt werden. Aus diesem Grund darf der Austausch des Seriensitzes gegen einen anderen Sitz nur durch dafür geschultes Personal einer gemäß Sprengstoffgesetz zugelassenen Fachwerkstatt durchgeführt werden.
Ein Nachweis über die von der Fachwerkstatt durchgeführten Arbeiten ist gemeinsam mit dem Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis bei der Abnahme des Einbaus vorzulegen.

2. Prüfungen

Der Einzelsitz, Typ RECARO POLE POSITION 2003 des neuen Herstellers RECARO Automotive Seating GmbH ist gegenüber dem Einzelsitz, Typ RECARO POLE POSITION 2003 des bisherigen Herstellers RECARO Automotive Ltd. & CO. KG technisch unverändert.

2.1. Prüfgrundlage

- : - Prüfanforderungen des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Erlangung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Einzelsitze mit integriertem Seiten-Airbag, Stand 19.11.2008.
- § 30 StVZO (Stand Januar 2016)
- § 35a (1), (2), (5), (6), (7), (8), (9) StVZO (Stand Dezember 2014)
- § 35b StVZO (Stand Juni 2012) in Verbindung mit Führerhausrichtlinien BMV / StV 13/36.25.01-12 vom 26.05.1986 VkB1. 1986, S. 303
- Prüfung in Anlehnung an die ECE-Regelung Nr. 14, einschließlich aller Änderungen bis Amendment 07
- Prüfung in Anlehnung an die Richtlinie des Rates 76/115/EWG einschließlich aller Änderungen bis Nr. 2005/41/EG
- Prüfung in Anlehnung an die ECE-Regelung Nr. 16, einschließlich aller Änderungen bis Amendment 06
- Prüfung in Anlehnung an die Richtlinie des Rates 77/541//EWG, einschließlich aller Änderungen bis Nr. 2006/96/EG
- Prüfung in Anlehnung an die ECE-Regelung Nr. 17, einschließlich aller Änderungen bis Amendment 08
- Prüfung in Anlehnung an die Richtlinie des Rates 74/408/EWG, einschließlich aller Änderungen bis Nr. 2006/96/EG
- Prüfung in Anlehnung an die ECE-Regelung Nr. 21, einschließlich aller Änderungen bis Amendment 01

Fahrzeugteil : Einzelsitz für Kfz
Typ : RECARO POLE POSITION 2003
Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck

- Prüfung in Anlehnung an die Richtlinie des Rates 74/60/EWG, einschließlich aller Änderungen bis Nr. 2000/4/EG
- Prüfung in Anlehnung an die ECE-Regelung Nr. 25, einschließlich aller Änderungen bis Amendment 04
- Prüfung in Anlehnung an die Richtlinie des Rates 78/932/EWG, einschließlich aller Änderungen bis Nr. 2006/96/EG
- Prüfung in Anlehnung an die ECE-Regelung Nr. 95, einschließlich aller Änderungen bis Amendment 03
- Prüfung in Anlehnung an die Verordnung EU 1230/2012/EG
- Allgemeintoleranzen DIN – ISO 2768, Teil 1 (Stand 06/1991)
- Definition der "geeigneten Verankerungspunkte für Hosenträgergurte" und deren nachträglicher Einbau (BMV StV 13/36.25.02-02/VkBl. 1989, Seite 6)

2.2. Prüfung der Abmessungen

: Der geprüfte Einzelsitz erfüllt hinsichtlich der Abmessungen die Anforderungen der o.g. Prüfgrundlage.

Die Vermessung des H-Punktes wurde nach Anhang 3 der ECE-R 17 an dem auf der dreidimensionalen Messeinrichtung ausgerichteten Einzelsitz durchgeführt. Die Lage des H-Punktes, des Rückenlehnenwinkels und der effektiven Gurtverankerungspunkte ergab eine Übereinstimmung mit dem R-Punkt, dem konstruktiv festgelegten Rückenlehnenwinkel und den zulässigen Bereichen für die effektiven Gurtverankerungspunkte im Rahmen der zulässigen Abweichungen.

Weiterhin wurde festgestellt, dass der Einzelsitz so eingestellt werden kann, dass sein R-Punkt mit dem Serien-R-Punkt der im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugtypen für die erste Sitzreihe übereinstimmt.

Die Höhe der Kopfstütze beträgt mehr als 800 mm über dem R-Punkt. Ein Zwischenraum zwischen Oberkante der Sitzlehne und Kopfstütze existiert nicht. Die Radienanforderungen werden erfüllt. Der Einzelsitz erfüllt die Anforderungen der Führerhausrichtlinie.

2.3. Festigkeitsprüfungen

2.3.1. Statische Prüfungen

: Der Einzelsitz wurde hinsichtlich der Festigkeit seiner Gurtverankerungspunkte, der Widerstandsfähigkeit der Rückenlehne und ihrer Verriegelungseinrichtungen gegen Massenkräfte, der Widerstandsfähigkeit gegen Querkräfte, der Rückwärtsverlagerung, der Bruchlast der Kopfstütze sowie der Belastung bei der Verwendung von Mehrpunktgurtsystemen geprüft. Der geprüfte Einzelsitz erfüllt die Anforderungen der o.g. Festigkeitsprüfungen.

Fahrzeugteil : **Einzelsitz für Kfz**
Typ : **RECARO POLE POSITION 2003**
Antragsteller : **RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck**

2.3.2. Dynamische Prüfungen : Der Einzelsitz wurde hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitzverankerungen und ihrer Einstell-, Verstell- und der Verriegelungseinrichtungen (20g-Test) sowie der Energieaufnahmefähigkeit seiner Kopfstütze geprüft. Der geprüfte Einzelsitz erfüllt die Anforderungen der o.g. Festigkeitsprüfungen.

2.4. Fahrzeugbezogene Prüfungen : Der Einzelsitz wurde hinsichtlich seines Einbaus in Fahrzeuge gemäß Verwendungsbereich geprüft. Der geprüfte Einzelsitz erfüllt die Anforderungen der o.g. Prüfgrundlagen.

3. Verwendungsbereich

3.1. Allgemeine Anmerkungen

Bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis können die in den Verwendungsbereichen aufgeführten amtlichen Typbezeichnungen von denen in den Fahrzeugpapieren unter Ziffer 3 bzw. Feld D.2 genannten Typbezeichnungen abweichen.

3.2. Fahrzeugzuordnung

Der Einzelsitz, Typ RECARO POLE POSITION 2003 ist zum Einbau in die in der Anlage 1 genannten Personenkraftwagen geeignet.

Die zu beachtenden Anmerkungen sind in der Anlage 2 aufgelistet.

4. Anlagen

1 Fahrzeugzuordnung RECARO POLE POSITION 2003
Blatt 1 bis 6

2 Anmerkungen zur Fahrzeugzuordnung RECARO POLE POSITION 2003
Blatt 1 bis 5

Beschreibungsbogen Nr. RECARO POLE POSITION 2003
Änderungsstand 002 vom 11.05.2016

Fahrzeugteil : Einzelsitz für Kfz
Typ : RECARO POLE POSITION 2003
Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck

5. Zusammenfassung

Der oben beschriebene Einzelsitz erfüllt die Anforderungen der oben genannten Prüfgrundlage und ist zum Einbau in Kraftfahrzeuge geeignet.

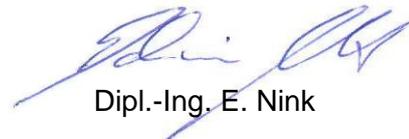
Wird im Zusammenhang mit dem Einbau des Einzelsitzes ein im Seriensitz integrierter Seitenairbag stillgelegt und ausgebaut bzw. sind Sitzplätze der zweiten Sitzreihe zu streichen, so ist eine Abnahme nach § 22 Abs. 1 Satz 3 StVZO erforderlich.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO für den Einzelsitz bestehen keine technischen Bedenken. Die mit dem Einzelsitz ausgerüsteten Fahrzeuge dürfen in Bezug auf die oben genannte Prüfgrundlage nicht von der Serie abweichen.

Das Gutachten umfasst die Blätter 1 bis 7 sowie alle unter Punkt 4. aufgelisteten Anlagen

Köln, 10.06.2016
ni-pc

Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile
im Technologiezentrum Verkehrssicherheit
der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH



Dipl.-Ing. E. Nink

Fahrzeugteil : Einzelsitz für Kfz
 Typ : RECARO POLE POSITION 2003
 Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck

Anlage 1

Fahrzeugzuordnung RECARO POLE POSITION 2003

Hersteller Verkaufsbezeichnung	amtliche Typ- bezeichnung	BE-Nr.	Adapterbe- zeichnung	zulässiger Gurt		Anmerk. s. 3.3.
				Serien- gurt	Sonder- gurt	
Audi (D)	0588					
Audi (H)	8307					
Quattro	7967					
A3	8L	e1*95/54*0042 e1*98/14*0042	86.15.17/-27	ja	ja: A,B, C	B1,C1,D1, E4,F2,64b
A3, -Sportsback	8P	e1*2001/116*0217	86.83.16/-26	ja	ja: A,B, C,D	B,C1,D1,E4, F,F2,60,64b
A4, - Avant ausgenommen S4	8E	e1*98/14*0151 e1*2001/116*0151	68.76.19/-29 bzw. 86.69.16/-26	ja	nein	B,C1,E4, 19 B,C1,E4,18a
A6	4F	e1*2001/116*0254	86.69.16/-26 bzw. 68.76.19/-29	ja	nein	B,C1,D2,E4, 4,18,60,60b B,C1,D2,E4, 4,19,60,60b
Audi TT	8J	e1*2001/116*0369 e1*2001/116*0374 e1*2001/116*0375	86.84.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,F,3,64a
BMW	0005					
BMW M	7909					
Mini, -One, -Cooper, -Cooper S	R50	e1*98/14*0168	68.83.19/-29	ja	ja: A,B, C	B,C1,D2,F, F2,3,57a, 60 ww. 60b, 64a
Mini, -One, -One D, -Cooper, -Cooper S	Mini	e1*2001/116*0231	68.83.19/-29	ja	ja: A,B, C	B,C1,D2,F, F2,3,57a, 60 ww. 60b, 64a
3er Coupé	346C	e1*98/14*0112 e1*2001/116*0112	86.49.16A/ -26A mit Gurtlasche 7213433.1/-2	ja	ja: A,B, C,D	A,D ww. D1, F,F2,3, 60 ww. 60b, 64a
3er Limousine 3er Kombilimousine	346L	e1*97/27*0097 e1*98/14*0097	86.49.16A/ -26A mit Gurtlasche 7213433.1/-2	ja	ja: A,B, C,D	D ww. D1,4, F2, 59 ww. 59b,
M3 (ausg. Cabrio und CSL)	M346	e1*98/14*0150 e1*2001/116*0150	86.49.16A/ -26A mit Gurtlasche 7213433.1/-2	ja	ja: A,B, C,D	D ww. D1,F, F2,3, 60 ww. 60b, 64a

Fahrzeugteil : Einzelsitz für Kfz
 Typ : RECARO POLE POSITION 2003
 Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck

Anlage 1

Fahrzeugzuordnung RECARO POLE POSITION 2003 (Forts.)

Hersteller Verkaufsbezeichnung	amtliche Typ- bezeichnung	BE-Nr.	Adapterbe- zeichnung	zulässiger Gurt		Anmerk. s. 3.3.
				Serien- gurt	Sonder- gurt	
BMW (Forts.)						
5er Limousine, 5er Kombi	560L	e1*2001/116*0230	68.86.19/-29 bzw. 68.88.19/-29	ja	nein	A,4,5,19, 60 ww. 60b A,4,5,18a, 60 ww. 60b
X3	X83	e1*2001/116*0249	86.49.16A/ -26A mit Gurtlasche 7213433.1/-2	ja	nein	A,D1,4
X5	X53	e1*98/14*0153 e1*2001/116*0153	86.67.16/-26	ja	nein	A,D1,4
X5 Facelift	X53	e1*2001/116*0153	86.67.16/-26 mit Gurtasche 7213433.1/-2	ja	nein	A,D1,4
Citroen 3001						
C2	J*8HX* J*8HZ* J*HFX* J*KFV* J*NFS* J*NFU*	e2*2001/116*0286 e2*2001/116*0316 e2*2001/116*0283 e2*2001/116*0284 e2*2001/116*0309 e2*2001/116*0285	86.78.16A/ -26A	ja	nein	B1,C1,D1, E2,F,3, 60 ww. 60b, 64a
Ferrari (I) 4019						
360 Modena, -Spider	F131	e3*96/79*0043 e3*98/14*0043	86.98.06/-06	ja	nein	A,3
430, -Spider	F131	e3*2001/116*0043	86.98.06/-06	ja	nein	A,3
Ford 8566						
Fiesta	JD3	e1*2001/116*0210	86.86.16/-26	ja	ja: A,B, C	B1,C1,D2, E2,F,3,60
Fiesta	JH1	e1*98/14*0191	86.86.16/-26	ja	ja: A,B, C	B1,C1,D2, E2,F,4,60
Focus	DAW DBW DFW DNW	e13*97/27*0037 e13*97/27*0038 e13*97/27*0039 e13*97/27*0040	86.57.16/-26	ja	ja: A,B, C,D	B1,C1,E3,F, F2,64b
Focus Fließheck, Focus Turnier	DA3 DA3-CNG DA3-LPG	e13*2001/116*0144 e13*2001/116*1017 e13*2001/116*0999	86.90.16B/- 26B	ja	nein	B1,C1,D1, E2,4, 60 ww. 60b
Focus Stufenheck	DB3	e13*2001/116*0157				

Fahrzeugteil : Einzelsitz für Kfz
 Typ : RECARO POLE POSITION 2003
 Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck

Anlage 1

Fahrzeugzuordnung RECARO POLE POSITION 2003 (Forts.)

Hersteller Verkaufsbezeichnung	amtliche Typ- bezeichnung	BE-Nr.	Adapterbe- zeichnung	zulässiger Gurt		Anmerk. s. 3.3.
				Serien- gurt	Sonder- gurt	
Ford (Forts.)						
Fusion	JU2	e1*98/14*0194	86.86.16/-26	ja	ja: A,B, C	B1,C1,D2, E2,F,F2,4,60
<u>Mercedes-Benz</u>						
DaimlerChrysler	0710					
DaimlerChrysler	0999					
Daimler (D)	1313					
C-Klasse	203	e1*98/14*0139	68.73.19/-29	ja	nein	A,D1,4, 60 ww. 60b, bis 02/2004
C-Klasse Kombi	203K	e1*98/14*0158	bzw. 68.84.19/-29			A,D1,4, 60 ww. 60b, ab 03/2004
CLK-Klasse	209	e1*98/14*0184	68.73.19/-29	ja	nein	A,D1,F,3,64a bis 02/2004
E-Klasse	211	e1*98/14*0183	68.85.19/-29	ja	nein	B,C1,D1,E2, 4, 07/04 bis 05/06
E-Klasse Kombi	211 K	e1*2001/116*0183 e1*2001/116*0213				
E-Klasse	211	e1*2001/116*0183	68.85.19A/ -29A	ja	nein	B,C1,D1,E2, 4, ab 06/06
E-Klasse AMG	211 G	e1*2001/116*0274				
E-Klasse Kombi	211 K	e1*2001/116*0397				
E-Klasse Kombi AMG	211 K AMG	e1*2001/116*0213 e1*2001/116*0398				
SLK	170	e1*95/54*0039	86.41.16/-26	ja	nein	A,D1,60
<u>Opel</u> 0035						
Astra-G-CC (2-Türer)	T98	e1*97/27*0086 e1*98/14*0086	86.44.16/-26	ja	ja: A,B, C,D	B1,C1, E1 ww. E2, F,F2,3,60, 64b
Astra-G	T98/NB	e1*97/27*0101 e1*98/14*0101	86.33.16/-26	ja	ja: A,B, C,D	B1,C1, E1 ww. E2, F,F2,4
Astra-G-CC (4-Türer)	T98	e1*97/27*0086 e1*98/14*0086				
Astra-G-Caravan	T98/Kombi	e1*97/27*0087 e1*98/14*0087				
Meriva	X01MONOCA B	e1*2001/116*0215	86.71.16A/ -26A	ja	nein	B1,C1,D1, E2,4, 59 ww. 59b

Fahrzeugteil : Einzelsitz für Kfz
Typ : RECARO POLE POSITION 2003
Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck

Anlage 1

Fahrzeugzuordnung RECARO POLE POSITION 2003 (Forts.)

<u>Hersteller</u> Verkaufsbezeichnung	amtliche Typ- bezeichnung	BE-Nr.	Adapterbe- zeichnung	zulässiger Gurt		Anmerk. s. 3.3.
				Serien- gurt	Sonder- gurt	
<u>Opel</u> (Forts.)						
Signum	Vectra/Car Z-C/S	e1*2001/116*0214 e1*2001/116*0291	68.82.19/-29 bzw. 68.87.19/-29	ja	nein	B1,C1,D1, E2,4,18a,60 B1,C1,D1, E2,4,19,60
Vectra-C, Vectra-CC	VECTRA/LIM Z-C	e1*98/14*0187 e1*2001/116*0290	68.82.19/-29 bzw. 68.87.19/-29	ja	nein	B1,C1,D1, E2,4,18a,60
Vectra-C-Caravan	VECTRA/SW Z-C/SW	e1*2001/116*0238 e1*2001/116*0292	68.87.19/-29			B1,C1,D1, E2,4,19,60
<u>Porsche</u> 0583						
911 Carrera, -4, 4S, 911 GT3, 911 Targa	996	e13*95/54*0031 e13*98/14*0031	86.26.16/-26	ja	nein	A,F,3,60,64b
Boxster, -S	986	e1*96/79*0020 e1*98/14*0020	86.26.16/-26	ja	nein	A
<u>Seat (E)</u> 7593						
Altea	5P	e9*2001/116*0050	86.83.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,4
Leon	1P	e9*2001/116*0052	86.83.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,4
<u>Skoda</u> 8004						
Fabia	5J	e11*2001/116*0291	68.75.19A/ 29A	ja	nein	B1,C1,D1, E4,4, 59 ww. 59b, 68a
Octavia, -Combi	1U	e11*95/54*0066	86.15.17/-27	nein	ja: A,B, C,D	B1,C1,D1, E4,F2,4,45, 60
Octavia, -Combi	1Z	e11*2001/116*0230	86.83.16/-26	ja	ja: A,B, C,D	B1,C1,D2, E4,F2,4, 60 ww. 60b
Roomster	5J	e11*2001/116*0291	68.75.19A/ -29A	ja	nein	B1,C1,D1, E4,4, 59 ww. 59b, 68a

Fahrzeugteil : Einzelsitz für Kfz
 Typ : RECARO POLE POSITION 2003
 Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck

Anlage 1

Fahrzeugzuordnung RECARO POLE POSITION 2003 (Forts.)

Hersteller Verkaufsbezeichnung	amtliche Typ- bezeichnung	BE-Nr.	Adapterbe- zeichnung	zulässiger Gurt		Anmerk. s. 3.3.
				Serien- gurt	Sonder- gurt	
<u>Subaru</u>						
Fuji Heavy/J	7106					
Impreza	GD/GG GD/GGS	e11*98/14*0145 e11*98/14*0163	86.75.16/-26	ja	ja: A,B, C	B1,C1,D1, E2,F2,4, 60 ww. 60b
<u>VW</u>						
Volkswagen-VW	0600					
Volkswagen-VW	0603					
Golf, Bora, - Variant	1J	e1*96/79*0071 e1*98/79*0071 e1*98/14*0071 e1*2001/116*0071	86.15.17/-27	ja	ja: A,B, C,D	B1,C1,E4,F, F2, 60 ww. 60b, 64b
Golf V	1K	e1*2001/116*0242	86.84.16/-26	ja	ja: A,B, C,D	B1,C1,D1, E4,F2,60, 64b
Golf Cross	1KP	e1*2001/116*0304	86.84.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,4,60
Golf Plus	1KP	e1*2001/116*0304	86.84.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,4,60
Golf V Kombi	1KM	e1*2001/116*0328	86.84.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,4,60
Golf VI	1K	e1*2001/116*0242	86.84.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,F2,60, 64b
Golf VI Kombi	1KM	e1*2001/116*0328	86.84.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,4,60
Jetta	1KM	e1*2001/116*0328	86.84.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,4,60
New Beetle	9C	e1*97/27*0106 e1*98/14*0106 e1*2001/116*0106	86.15.17/-27	ja	ja: A,B, C,D	B1,C1,E4,F, F2,3,60 ww. 60b,64b
Passat Limousine, -Kombi	3C	e1*2001/116*0307 bis Erweiterung 23	86.84.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,4, 59 ww. 59b
Passat Limousine, -Kombi (Facelift Mod. 2011)	3C	e1*2001/116*0307 ab Erweiterung 24	86.84.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,4, 59 ww. 59b
Passat -Kombi (Lkw N ₁)	3C	e1*2007/46*0502	86.84.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,4, 59 ww. 59b

Fahrzeugteil : Einzelsitz für Kfz
Typ : RECARO POLE POSITION 2003
Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck

Anlage 1

Fahrzeugzuordnung RECARO POLE POSITION 2003 (Forts.)

<u>Hersteller</u> Verkaufsbezeichnung	amtliche Typ- bezeichnung	BE-Nr.	Adapterbe- zeichnung	zulässiger Gurt		Anmerk. s. 3.3.
				Serien- gurt	Sonder- gurt	
VW	(Forts.)					
Passat CC	3CC	e1*2001/116*0468	86.84.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,4, 59 ww. 59b
Polo, -Cross	9N	e1*98/14*0174 e1*2001/116*0174	68.75.19A/ -29A	nein	ja: A,B, C	B1,C1,E4, F1,F2, 59 ww. 59b, 64a
Scirocco	13	e1*2001/116*0471	86.83.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,F,3,60, 60b,64b
Touran, -Cross	1T	e1*2001/116*0211 bis Erweiterung 22	86.83.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,4,60,60b
Touran, -Cross (Facelift Mod. 2011)	1T	e1*2001/116*0211 ab Erweiterung 23	86.83.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,4,60,60b
Touran (Lkw N _i)	1T	e1*2007/46*0357	86.83.16/-26	ja	nein	B1,C1,D1, E4,4,60,60b

Fahrzeugteil : Einzelsitz für Kfz
Typ : RECARO POLE POSITION 2003
Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck

Anmerkungen zur Fahrzeugzuordnung RECARO POLE POSITION 2003

- 1 Bei zweitürigen Fahrzeugen ist nur der Austausch eines Sitzes möglich (Fahrer- oder Beifahrersitz).
- 2 bei zweitürigen Fahrzeugen ist nur der Austausch des Fahrersitzes möglich
- 3 nur für zweitürige Fahrzeuge möglich
- 4 nur für viertürige Fahrzeuge möglich
- 5 nur Fahrersitz möglich
- 6 nur Beifahrersitz möglich
- 7 nur ein Sitz möglich (Fahrer oder Beifahrer)
- 8 nur wenn Originalsitz ohne Sitzhöhenverstellung
- 9 nur wenn Originalsitz mit Sitzhöhenverstellung
- 10 nur Fahrersitz von Fahrzeugen mit Sitzhöhenverstellung
- 11 Fahrersitz und/oder Beifahrersitz nur möglich, wenn Fahrersitz ohne Sitzhöhenverstellung
- 12 Fahrersitz und/oder Beifahrersitz nur möglich, wenn Fahrersitz mit Sitzhöhenverstellung
- 13 nicht wenn Originalsitz mit elektrischer Sitzhöhenverstellung
- 14 nicht wenn Originalsitz mit manueller Sitzhöhenverstellung
- 15 nur wenn Originalsitz mit manueller Sitzhöhenverstellung
- 16 nur wenn Originalsitz mit elektrischer Sitzhöhenverstellung
- 17 nur wenn Beifahrersitz ohne Sitzhöhenverstellung
- 18 nicht wenn Originalsitz mit elektrischer Sitzverstellung
- 18a nicht wenn Originalsitz mit elektrischer Sitzlängsverstellung
- 19 nur wenn Originalsitz mit elektrischer Sitzverstellung
- 20 nur für Fahrzeuge mit Opel-Sportsitzen
- 21 nicht für Fahrzeuge mit VW-Rückhalteautomatik
- 22 nur komplett mit Sitz und Schalterleiste
- 23 nicht belegt
- 24 nur Fahrersitz von Fahrzeugen mit Viergang-Getriebe
- 25 nur für Fahrzeuge mit Drehkonsole
- 25a nicht für Fahrzeuge mit Drehkonsole
- 26 Bei Fahrzeugen mit Drehkonsole muss diese gemäß Montageanleitung umgerüstet werden.
- 27 in Abhängigkeit vom Seriensitz
- 28 nur in Verbindung mit der Schiene 079.40.380./680.00
- 28a nur in Verbindung mit manuellen Längsverstellerschienen 7308800.1A/-2A,
Recaro-Teile-Nr.:
 - Links : Türseite: 82172463-4, Tunnelseite: 82668690-4
 - Rechts : Türseite: 82172463-5, Tunnelseite: 82668690-5
- 29 nur für Fahrzeuge mit Gurtverankerung am Sitz
- 30 nur für Fahrzeuge ohne Mittelkonsole
- 31 nicht für Fahrzeuge mit breiter Mittelkonsole
- 32 Bei elektrischen Betätigungseinrichtungen am Recarositz ist bei 24V-Fahrzeugen ein 24V-12V Transformator zu installieren.
- 33 nicht für Lotus-Omega
- 34 nur wenn Serienschiene zum Lieferumfang gehört
- 35 Handrad des Lehnenverstellers des Recarositzes auf Fahrerseite und Beifahrerseite rechts
- 36 Handrad des Lehnenverstellers des Recarositzes nur auf der Schwellerseite möglich
- 37 Handrad des Lehnenverstellers des Recarositzes nur tunnelseitig möglich
- 38 nur möglich mit elektrischem Lehnenversteller am Recarositz
- 39 Beim Ausbau des Seriensitzes und dem Einbau des Recarositzes sind die Hinweise der Betriebsanleitung des Fahrzeugherstellers zu beachten.

Fahrzeugteil : Einzelsitz für Kfz
Typ : RECARO POLE POSITION 2003
Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck

Anmerkungen zur Fahrzeugzuordnung RECARO POLE POSITION 2003

- 40 Einbau des Recarositzes nur durch Recaro-Fachhändler oder durch Fachwerkstatt des Fahrzeugherstellers möglich
- 41 vor Arbeiten am Sitz den Auslösemechanismus des Gurtstraffers sichern
- 42 nicht für Fahrzeuge mit Gurtstraffer am Seriensitz
- 43 nur für Fahrzeuge mit Gurtstraffer am Seriensitz
- 44 Recaro-Armlehne an Fahrersitz beidseitig möglich
- 45 Recaro-Armlehne an Fahrersitz oder Beifahrersitz tunnelseitig möglich
- 45a Recaro-Armlehne an Fahrer- oder Beifahrersitz tunnelseitig möglich, wenn keine serienmäßige Armlehne an der Mittelkonsole vorhanden ist
- 46 Recaro-Armlehne nur in 4-türigen Fahrzeugen an Fahrer- oder Beifahrersitz tunnelseitig möglich
- 47 Recaro-Armlehne an Fahrersitz oder Beifahrersitz tunnelseitig möglich für Fahrzeuge ohne Mittelkonsole
- 47a Recaro-Armlehne an Fahrersitz oder Beifahrersitz tunnelseitig möglich für Fahrzeuge ohne Mittelarmlehne am Tunnel
- 48 Recaro-Armlehne an Fahrersitz oder Beifahrersitz tunnelseitig und schwellerseitig möglich
- 49 Recaro-Armlehne an Fahrersitz und Beifahrersitz tunnelseitig möglich
- 50 Recaro-Armlehne tunnelseitig an Fahrersitz von Fahrzeugen mit Automatikgetriebe möglich
- 51 Recaro-Armlehne an Fahrersitz tunnelseitig möglich
- 52 Recaro-Armlehne an Fahrersitz tunnelseitig möglich an Fahrzeugen ohne Doppelsitzbank auf der Beifahrerseite
- 53 nicht belegt
- 54 nicht belegt
- 54a nicht belegt
- 55 nicht für Fahrzeuge mit 16-Ventil-Motor
- 56 nicht für IS 2000, Ausführung Sport (Sitz mit integrierter Kopfstütze, Schulterabstützung und ww. Durchbrüchen für Hosenträgergurte)
- 56a bei 4türigen Fahrzeugen nicht für IS 2000, Ausführung Sport (Sitz mit integrierter Kopfstütze, Schulterabstützung und ww. Durchbrüchen für Hosenträgergurte)
- 56b bei 2türigen Fahrzeugen ist für IS 2000, Ausführung XL (Sitz mit höherer Rückenlehne) der unmittelbar hinter dem Sondersitz liegende Sitzplatz aus den Fahrzeugpapieren zu streichen
- 56c nicht für IS 2000, Ausführung Sport ohne Sitzhöhenverstellung (Sitz mit integrierter Kopfstütze, Schulterabstützung und ww. Durchbrüchen für Hosenträgergurte)
- 57 nur für Cabrio
- 57a nicht für Cabrio
- 58 bei zweitürigen Fahrzeugen ist IS 2000, Ausführung Sport nur auf der Fahrerseite möglich
- 59 nur mit Sitzerhöhung 20 mm
- 59a nur mit Distanzstück, T-Nr. 7308604 (10 mm) zwischen Sitz und Längsverstellchiene
- 59b nur mit Sitzerhöhung 40 mm
- 59c Beifahrersitz nur mit Sitzerhöhung 20 mm
- 59d IS 2000, Ausführung Sport ohne Sitzhöhenverstellung nur mit Sitzerhöhung 20 mm
- 59e nicht belegt
- 59f IS 2000, Ausführung Sport ohne Sitzhöhenverstellung nur mit Sitzerhöhung 40 mm
- 60 wahlweise auch mit Sitzerhöhung 20 mm
- 60a nicht belegt
- 60b wahlweise auch mit Sitzerhöhung 40 mm
- 60c IS 2000, Ausführung Sport ohne Sitzhöhenverstellung wahlweise auch mit Sitzerhöhung 20 mm

Fahrzeugteil : Einzelsitz für Kfz
Typ : RECARO POLE POSITION 2003
Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck

Anmerkungen zur Fahrzeugzuordnung RECARO POLE POSITION 2003

- 60d nicht belegt
- 60e IS 2000, Ausführung Sport ohne Sitzhöhenverstellung wahlweise auch mit Sitzerhöhung 40 mm
- 61 für zweitürige Fahrzeuge muss der Adapter mit einer Einrichtung zur Entriegelung der Längsverstellung beim Vorklappen der Rückenlehne ausgestattet sein (Walk-in)
- 62a nicht für Modular, Ausführung Orthopäd '95
- 62a nicht für Modular, Ausführung Expert
- 62b nicht für Modular, Ausführungen Speed und Cross Speed (Sitz mit integrierter Kopfstütze, Schulterabstützung und Durchbrüchen für Hosenträgergurte)
- 62c bei zweitürigen Fahrzeugen ist für den Idealsitz Modular, Ausführungen Speed und Cross Speed (Sitz mit integrierter Kopfstütze, Schulterabstützung und Durchbrüchen für Hosenträgergurte) nur der Austausch des Fahrersitzes möglich
- 62d für den Idealsitz Modular, Ausführungen Speed und Cross Speed (Sitz mit integrierter Kopfstütze, Schulterabstützung und Durchbrüchen für Hosenträgergurte) ist nur der Austausch des Fahrersitzes möglich
- 62e für den Idealsitz Modular, Ausführungen Speed und Cross Speed (Sitz mit integrierter Kopfstütze, Schulterabstützung und Durchbrüchen für Hosenträgergurte) ist nur der Austausch eines Sitzes (Fahrer oder Beifahrer) möglich
- 62f der Idealsitz Modular, Ausführungen Speed und Cross Speed (Sitz mit integrierter Kopfstütze, Schulterabstützung und Durchbrüchen für Hosenträgergurte) ist nur bei zweitürigen Fahrzeugen möglich
- 63 Austausch Beifahrersitz nur möglich, wenn serienmäßige Anschraubpunkte im Fz-Boden vorhanden
- 63a Austausch Beifahrersitz nicht möglich, wenn Beifahrersitz mit Schnellentnahme (Sitz nicht verschraubt)
- 64 der Austausch von Fahrer- und Beifahrersitz ist nur möglich, wenn die hinteren Sitzplätze aus den Fahrzeugpapieren gestrichen werden
- 64a die unmittelbar hinter dem ausgetauschten Sitz liegenden hinteren Sitzplätze müssen aus den Fahrzeugpapieren gestrichen werden
- 64b bei zweitürigen Fahrzeugen ist der unmittelbar hinter dem Sondersitz liegende Sitzplatz aus den Fahrzeugpapieren zu streichen
- 65 nicht für Fahrzeuge mit 3 Sitzplätzen in der vordersten Sitzreihe
- 65a nicht für Fahrzeuge mit Schwingsitzen in der vordersten Sitzreihe
- 65b nicht für Fahrzeuge mit Trennwand hinter der vordersten Sitzreihe
- 65c auch für Fahrzeuge mit Trennwand hinter der ersten Sitzreihe. Verstellweg des Sitzes ist nach hinten eingeschränkt, erfüllt aber noch die gesetzlichen Anforderungen.
- 66 die elektrische Schalterblende ist auf der Tunnelseite des Sitzes zu montieren, beim RECARO Ergomed SAB ist besonders darauf zu achten, dass der integrierte Seitenairbag sich immer auf der Türseite des Sitzes befindet
- 67a nicht für RECARO AM190, Ausführungen mit integriertem Seitenairbag
- 67b nicht für RECARO AM190, Ausführungen ohne integriertem Seitenairbag "
- 68 nur für Fahrzeuge mit starrem Gurtschloss (direkte Verbindung Gurtschlosskörper mit Gurtschlosshalter aus Blech)
- 68a nur für Fahrzeuge mit teilflexiblem Gurtschloss (Verbindung Gurtschlosskörper mit Gurtschlosshalter aus Blech über ummanteltes Stahlseil)
- 69 Handrad auf der Tunnelseite entfernen

Fahrzeugteil : Einzelsitz für Kfz
Typ : RECARO POLE POSITION 2003
Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck

Anmerkungen zur Fahrzeugzuordnung RECARO POLE POSITION 2003

- A nicht für Fahrzeuge mit Seitenairbag im Originalsitz
- A1 nicht für Fahrzeuge Sitzplatzbelegungserkennung im Beifahrersitz
- B nur für Fahrzeuge mit Seitenairbag im Originalsitz
- B1 auch für Fahrzeuge mit Seitenairbag im Originalsitz
- B2 nur für Fahrzeuge mit Seitenairbag im Originalsitz und Windowbag
- B3 nur für Fahrzeuge mit Windowbag ohne Seitenairbag im Originalsitz
- C ein Aufkleber „Seitenairbag außer Funktion“ ist im Einstiegsbereich des betroffenen Sitzplatzes sichtbar und dauerhaft anzubringen
- C1 Bei Fahrzeugen, die mit Seitenairbag im Originalsitz ausgerüstet waren, muss unverzüglich eine Abnahme des Einbaus durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfer einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt werden. Ein Nachweis über die von der Fachwerkstatt durchgeführten Arbeiten ist gemeinsam mit dem Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis bei der Abnahme des Einbaus vorzulegen. Ein sinnfälliges Piktogramm, das auf die Stilllegung des Seitenairbag hinweist, ist für den jeweiligen Sitzplatz gut erkennbar in geeigneter Weise anzubringen.
- C2 Nach der Umrüstung des Fahrzeuges auf den Sondersitz mit integriertem Seitenairbag, muss unverzüglich eine Abnahme des Einbaus durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfer einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt werden. Ein Nachweis über die von der Fachwerkstatt durchgeführten Arbeiten, die fahrzeugspezifische Einbauanleitung und der Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis sind bei der Abnahme des Einbaus vorzulegen. Im Rahmen der Abnahme des Einbaus sind die Funktion der Airbagkontrollleuchte gemäß Fahrzeugbedienungsanleitung und die eventuell erforderlichen Kennzeichnungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung von Kinderrückhaltesystemen auf dem Beifahrersitz entsprechend der Einbauanleitung gesondert zu überprüfen.
- D die Sitzplatzbelegungserkennung im Originalbeifahrersitz muss übernommen werden, sonst gilt Anmerkung 5
- D1 eine eventuell vorhandene Sitzplatzbelegungserkennung im Originalbeifahrersitz muss aus der Airbag-Elektronik ausprogrammiert werden (Beifahrer-Airbag wird immer mitgezündet!), sonst gilt Anmerkung 5
- D2 bei Sitzplatzbelegungserkennung im Originalbeifahrersitz ist nur der Austausch des Fahrersitzes möglich
- D3 Nach der Umrüstung des Beifahrersitzes des Fahrzeuges auf den Sondersitz mit integrierter Sitzplatzbelegungserkennung, muss unverzüglich eine Abnahme des Einbaus durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfer einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt werden. Ein Nachweis über die von der Fachwerkstatt durchgeführten Arbeiten, die fahrzeugspezifische Einbauanleitung und der Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis sind bei der Abnahme des Einbaus vorzulegen. Im Rahmen der Abnahme des Einbaus ist die Funktion der Gurtwarnleuchte (Anschallkontrollleuchte) gemäß Fahrzeugbedienungsanleitung zu überprüfen.
- E1 der Seitenairbag des betroffenen Sitzplatzes muss durch den Einbau eines Ersatzwiderstandes in Verbindung mit einem Originalstecker des Fahrzeugherstellers stillgelegt werden
- E2 der Seitenairbag des betroffenen Sitzplatzes muss durch den Einbau des SAB-Steckers, Typ V23540-M5304-Y20 stillgelegt werden

Fahrzeugteil : Einzelsitz für Kfz
Typ : RECARO POLE POSITION 2003
Antragsteller : RECARO Automotive Seating GmbH, D-73230 Kirchheim/Teck

Anlage 2**Anmerkungen zur Fahrzeugzuordnung RECARO POLE POSITION 2003**

- E3 der Seitenairbag des betroffenen Sitzplatzes muss durch den Einbau des SAB-Steckers, Typ Ford Focus stillgelegt werden
- E4 Der Seitenairbag des betroffenen Sitzplatzes muss entsprechend den Anweisungen des Service Handbuches des Fahrzeugherstellers stillgelegt werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass in Abhängigkeit vom im Fahrzeug vorhandenen Airbagsteuergerät, die Stilllegung nur durch Ausprogrammieren und Trennen der Steckverbindung erfolgt oder zusätzlich der SAB-Steckers, Typ V23540-M5304-Y20 verwendet werden muss!
- F Das Fahrzeug muss nach der Umrüstung unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation für eine Abnahme des Einbaus vorgeführt werden.
- F1 Das Fahrzeug muss nach der Umrüstung unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation für eine Abnahme des Einbaus vorgeführt werden. Der Einbau des Sitzes ist nur zulässig in Verbindung mit dem gleichzeitigen Einbau eines für den Fahrzeugtyp geprüften und genehmigten Hosenträgergurtes.
- F2 Die folgenden Hosenträgergurte sind gemäß der Fahrzeugzuordnung zulässig und für den entsprechenden Fahrzeugtyp geprüft und genehmigt:
- | <u>Kennbuchstabe</u> | <u>Hersteller</u> | <u>Typ</u> | <u>UN-Genehmigungs-Nr.</u> |
|----------------------|-------------------|------------|----------------------------|
| A | Schroth Safety | Rallye 3 | E1-16R-0439003 |
| B | Products GmbH | Rallye 3J | E1-16R-0439004 |
| C | 59757 Arnsberg | Rallye 3A | E1-16R-040396 |
| D | | Rallye 4 | E1-16R-049530 |
- Die Auflagen der jeweiligen Gurtgenehmigung sind zu beachten!
- G Die Gurtbringer für die Schultergurte der ersten Sitzreihe müssen ausprogrammiert werden (ohne Funktion).

Verwendete Abkürzungen:

ww. wahlweise
 bzw. beziehungsweise
 ausg. ausgenommen